

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 19

Artikel: Die Ausbildung im Zivilschutz

Autor: Glaus, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausbildung im Zivilschutz

Von Oberst i.Gst. F. Glaus,
Chef der Sektion Ausbildung und Kurswesen im Bundesamt
für Zivilschutz

I

Seit der Ablösung der kantonalen Milizen durch das eidgenössische Bundesheer erfolgt die Ausbildung unserer Armee nach dem Prinzip des Zentralismus. Träger der Ausbildung ist der Bund allein. Trotz unserer ausgeprägt föderalistischen staatlichen Lebensgemeinschaft ist dieses seit über 100 Jahren bestehende zentralistische Prinzip nicht nur bei unseren wehrpflichtigen Männern, sondern ganz allgemein derart zur Selbstverständlichkeit geworden, daß man darüber gar nicht mehr weiter nachdenkt.

Der Zivilschutz ist in allen Bereichen ein Spiegelbild unseres schweizerischen Föderalismus. Davon macht auch die Ausbildung keine Ausnahme. Die im Bundesgesetz vom März 1962 geregelten Zuständigkeiten sind deshalb für den vorerst in der Armee dienenden, von ihr mit 50 Jahren entlassenen und hernach für die Dauer von zehn Jahren durch den Zivilschutz erfaßten Wehrmann etwas Ungewohntes und damit bis zu einem gewissen Grad etwas Unbehagliches, dem er vielleicht sogar mit einem gewissen Mißtrauen gegenübersteht.

II

Die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten ergeben in der Zivilschutz-Ausbildung das folgende Bild:

Stufe der Eidgenossenschaft

Der Bund bildet aus:

- die Chefs der kantonalen Zivilschutzämter, die in der Regel gleichzeitig kantone Ausbildungschefs sind;
- die Kantonsinstrukturen der verschiedenen Dienste, welche die Träger der Ausbildung in den Kantonen sind;
- die Ortschefs;
- die Chefs der Betriebsschutzorganisationen der großen Betriebe;
- die Spezialisten des Alarm- und Uebermittlungsdienstes;
- die Spezialisten des ABC-Dienstes.

Stufe der Kantone

Die Kantone bilden aus:

- die Instrukturen als Träger der Ausbildung in den Gemeinden;
- die Sektorchefs;
- die Quartierchefs;
- die Dienstchefs der Stäbe der Oertlichen Schutzorganisationen;
- die Detachementchefs;
- die Zugchefs;
- die Chefs der Betriebsschutzorganisationen der kleinen Betriebe.

Stufe der Gemeinden

Die Gemeinden bilden aus:

- die Blockchefs;
- die Gruppenchefs;
- die Mannschaften.

Wie die Armee in Truppengattungen aufgeteilt ist, bestehen im Zivilschutz – wenn auch in sehr vereinfachter Form – verschiedene Dienste, nämlich:

- Nachrichtendienst;
 - Alarm- und Uebermittlungsdienst;
 - Kriegsfeuerwehr;
 - Pionierdienst;
 - Sicherungsdienst (Wasser, Elektrizität, Kanalisation, Gas)
 - Sanitätsdienst;
 - ABC-Dienst;
 - Obdachlosenhilfe;
 - Versorgungsdienst;
 - Transportdienst;
 - Materialdienst;
- } selbständig nur in großen Gemeinden

Alle in diesen Diensten zusammengefaßten personellen und materiellen Mittel bilden die Oertliche Schutzorganisation, deren Umfang der Einwohnerzahl der Gemeinde angepaßt ist, deren Struktur aber im Prinzip in allen organisationspflichtigen Gemeinden identisch bleibt. Die Hauswehren und die Betriebsschutzorganisationen sind im Sammelbegriff des Selbstschutzes zusammengefaßt. Beide – die Selbstschutzkräfte und die Oertliche Schutzorganisation – unterstehen lokalen Führungsstäben, an deren Spitze der Ortschef steht. Dieser ist mit seinen im Ortsleitungsstab eingeteilten Führungshilfen Planer und Organisator sowie taktischer Kommandant in einem. Man macht sich heute noch in weiten Kreisen sowohl der Armee als auch der Zivilbevölkerung keine rechte Vorstellung vom Verantwortungsbereich eines Ortschefs. Er leitet den Einsatz seiner eigenen Verbände, die stets rund einen Viertel der Friedens-Einwohnerzahl umfassen, aber auch denjenigen der örtlich zugewiesenen Luftschutztruppen, die in den größeren Städten ein bis mehrere Bataillone betragen.

Weil in unserem Land vielfach die Kenntnisse über Wesen und Aufgaben des Zivilschutzes noch sehr rudimentär sind, macht man sich oft auch keine Vorstellung über seinen personellen Umfang und damit über das zu bewältigende Ausbildungsvolumen.

Auszubilden sind:

1. Auf Grund der heutigen gesetzlichen Vorschriften:

– Für die Oertlichen Schutzorganisationen	230 000
– Für die Betriebsschutzorganisationen	80 000
– Für die Hauswehren (nur Kader und Spezialisten)	180 000
	490 000

Personen:

2. Auf Grund eines erst in einem bestimmten Zeitpunkt vom Bundesrat zu erlassenden Beschlusses:

– Für die Hauswehren (Mannschaft)	340 000
	Gesamttotal 830 000

III

Die Zivilschutzausbildung umfaßt vier verschiedene Kursarten, nämlich:

1. Einführungskurse für die Mannschaft

Sie betragen gemäß Bundesgesetz bis zu drei Tagen. Diese Dauer kann nirgends unterschritten werden; im Gegenteil. In den auf die Einführungskurse folgenden Jahren können die Schutzdienstpflichtigen pro Jahr für zwei Tage zu Übungen und Rapporten aufgeboten werden. Die beiden ersten dieser zu leistenden Tage werden in allen Diensten für die Vervollständigung der Grundausbildung der Einführungskurse benötigt.

2. Grundkurse für die Kader und die Spezialisten

Die Kader und Spezialisten werden in Grundkursen von höchstens 12 Tagen Dauer auf die Ausübung ihrer gehobenen oder besonderen Tätigkeit vorbereitet.

3. Schulungskurse

Wer für die Uebernahme einer gehobeneren Funktion vorgesehen ist, wird in einem Schulungskurs von höchstens 12 Tagen Dauer auf seine Aufgaben vorbereitet.

4. Weiterbildungskurse

Kader und Spezialisten haben grundsätzlich alle vier Jahre Weiterbildungskurse in der Dauer der entsprechenden Grundkurse zu bestehen.

Die für unser Land enormen Ausbildungsbestände – wir müssen ja praktisch in allen Bereichen von Null hinweg aufbauen – erfordern eine Planung auf weite Sicht unter Berücksichtigung von Prioritäten und Dringlichkeiten. Es sind im weiteren die folgenden, in der Armee kaum je ins Gewicht fallenden, beim Zivilschutz aber entscheidend wichtigen Gegebenheiten in Rechnung zu stellen:

- Der Fabrikationsrhythmus für das neu bereitzustellende Material und dessen Ablieferung an die Gemeinden.
- Die Zahl der verfügbaren haupt- und nebenamtlichen Instrukturen des Bundes und der Kantone und deren Vorbereitung auf ihre Tätigkeit.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsvorschriften und didaktischen Hilfen.

– Die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten für die Aufwendungen zugunsten des Zivilschutzes auf den Stufen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden.

Auf die einfachste Formel gebracht, hätte die Ausbildung im Zivilschutz in der Weise an die Hand genommen werden können, daß vom Jahre 1965 hinweg bis zum Jahre X Dienstzweig um Dienstzweig in Angriff genommen und nacheinander durchgearbeitet worden wäre. Dieses System hätte in Frage kommen können, wenn wir wüßten, daß vor dem Jahre X – in welchem alle Dienste des Zivilschutzes von der Mannschaft bis zu den obersten Kadern bereit sein würden – ein Einsatz nicht erfolgen muß. Da wir dies nicht wissen, mußte ein Ausbildungsprinzip festgelegt werden, welches Gewähr dafür bietet, daß in einer ersten Phase Mannschaft und Kader der wichtigsten Dienste – wenn auch vorerst nur in Bruchteilen der Endbestände – ausgebildet werden können. In nachfolgenden Etappen sollen die Bestände der Dienste erster Priorität erhöht und für die Angehörigen der übrigen Dienste der Rückstand nach und nach aufgeholt werden.

Das Ergebnis dieser Planung ist ein Zwölfjahresprogramm, das in je drei Vierjahresstufen aufgeteilt ist. Die Inkraftsetzung eines brauchbaren Zivilschutzgesetzes vor vier Jahren darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir uns heute noch im Steinzeitalter des Zivilschutzes bewegen. Das Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg erfordert Zeit. Darüber hinaus ist aber auch noch ein anderes nicht bloß wünschbar, sondern ein Erfordernis: der Gedanke des Schutzes für unsere Zivilbevölkerung muß seinen Weg von den Köpfen in die Herzen der Schweizerinnen und Schweizer finden. Der Schar der Unentwegten steht heute noch die viel zu große Zahl der Lauen, der Indifferenzen und derjenigen gegenüber, welche die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes für die Zivilbevölkerung zwar einsehen, aber der Auffassung sind, das sei eine Aufgabe «für die anderen».

IV

Zielsetzung, Aufbau und Gestaltung der Ausbildung im Zivilschutz werden durch zwei Gegebenheiten entscheidend beeinflußt:

1. Durch die extreme Kürze der im Gesetz zugestandenen Ausbildungszeiten.
2. Durch die physische Leistungsfähigkeit der auszubildenden Menschen, die in die folgenden drei Hauptkategorien entfallen:
 - Die aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner, deren Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren abzunehmen beginnt;
 - die militärdienstuntauglichen Männer, die alle einen erheblichen gesundheitlichen Schaden oder körperliche Mängel aufweisen;
 - die Frauen.

Allein schon die Kürze der Ausbildungszeiten verunmöglicht die Uebernahme von Reglementen der Armee, obschon dies beispielsweise bei technischen Vorschriften der Luftschutz-, der Sanitäts- oder der Genietruppen eine naheliegende Lösung zu sein schiene. Wenn man – wie der Zivilschutz – über drei Tage für die Mannschaft und 12 Tage für die Kader und die Spezialisten an Zeitkredit verfügt, so muß von völlig anderen Voraussetzungen ausgegangen werden, als wenn dieser Kredit sich in der Größenordnung von 118 Tagen bewegt. In der Zivilschutzausbildung muß man sich auf das Allernotwendigste beschränken, man muß dieses Ziel auf einem möglichst einfachen Weg erreichen und das Erreichbare so gründlich als möglich tun. Noch in weit größerem Maße als in der Armee gilt es bereits bei der Rekrutierung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen,

den in der Armee oder im Zivilleben erworbenen Kenntnissen Rechnung zu tragen, um für die Ausbildung günstigere Voraussetzungen zu schaffen. Wahrscheinlich ist der Zivilschutz hier gegenüber der Armee im einzigen Vorteil, denn die zurückgelegte berufliche Laufbahn und die erfüllte Wehrpflicht ergeben doch wesentlich sicherere Grundlagen als diejenigen, welche dem Aushebungsoffizier beim angehenden Rekruten zur Verfügung stehen.

In der Bereitstellung der Ausbildungsvorschriften nimmt unser Zivilschutz den einzigen Einbruch in die föderalistische Struktur hin. Sie sind ausnahmslos durch das Bundesamt für Zivilschutz auszuarbeiten. Für das Amt bedeutet diese Verpflichtung aber eine enorme Belastung, die augenscheinlich werden dürfte, wenn festgestellt wird, daß der Bestand der Sektion Ausbildung und Kurswesen – der die Bereitstellung sämtlicher Ausbildungsschriften sowie die Durchführung der der Bundesstufe übertragenen Kurse obliegt – heute 25 Personen beträgt.

V

Wir alle sind an die Existenz militärischer Waffenplätze gewöhnt, und wir wissen, daß die Ausbildung der Armee ohne genügende Anlagen und Einrichtungen nicht denkbar wäre. Ohne eine angemessene Infrastruktur dieser Art wird es auch beim Zivilschutz nicht gehen. Wenn wir uns dafür auch Ideen und Anregungen aus dem Ausland zu Nutze ziehen können, so dürfen wir doch auch in diesem Bereich nicht kritiklos ausländische Muster nachahmen und auch nicht glauben, in Jahren organisch gewachsene ausländische Anlagen großer Perfektion seien das Minimum dessen, was in der Schweiz zum Unerlässlichen gehöre. Wir werden gerade in der Herrichtung von Übungsstätten um unsere Lehrzeit nicht herumkommen und wahrscheinlich nicht stets den kürzesten und elegantesten Weg finden. Fest steht hingegen heute schon, daß der Zivilschutz seine Ausbildung nicht auf die Benützung von Abbruchobjekten aus dem Bausektor wird abstützen können.

VI

Die Zusammenarbeit zwischen Armee, Kriegswirtschaft und Zivilschutz zur Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen und deren Vorbereitung ist unerlässlich. Sie kann nur zum Erfolg führen, wenn man die Probleme des Partners überblickt, seine Bedürfnisse und Grenzen kennt und sich selbst auf diese Hilfeleistung einstellt. Auf diesem Gebiet – das im weiteren Sinn wiederum ein solches der Ausbildung ist – stehen wir noch weitab vom Ziel. Es mag aus diesem Grunde vielleicht verwunderlich erscheinen, daß die in den letzten Jahren durchgeföhrten kombinierten Zivilschutzübungen auf Veranlassung der zivilen Seite zurückgestellt worden sind. Heute und morgen sind die Oertlichen Schutzbewerbe ganz einfach noch nicht so weit, um als taugliche Partner der Luftschutztruppen und der territorialen Stäbe in Aktion zu treten. Die Führungsstäbe des Zivilschutzes müssen vorerst die notwendige Sicherheit in ihrem eigenen Bereich gewinnen. Erst dann kann die Schulung der Zusammenarbeit sowohl der Stäbe als auch der Verbände mit denjenigen der Luftschutztruppen und des Territorialdienstes erfolgversprechend einsetzen. Dies ist vorerst keine Frage des Wollens, sondern ein solche des Könnens. Logische und gründliche Kleinarbeit ist heute und morgen wichtiger und dringender als eine systemlose Geschäftigkeit, die doch nur zu einem Gang im Kreis herum führen könnte. Gerade auf diesem wichtigen Sektor der Ausbildung braucht es den Mut und die Unverdrossenheit, vorerst zu denken und erst darauf zu handeln, auch dann, wenn die derzeitige Stille da und dort als Untätigkeit oder Unverständnis ausgelegt wird.

Der Brückenschlag

Ein neuer Farbfilm des Armeefilmdienstes

–th. In den Kinotheatern der Schweiz läuft seit Mai 1966 ein neuer Farbfilm, der in seiner Art bestens gelungen ist und, in den Vorschauen den Hauptfilm einleitend, auch eine gute Aufklärung über die Armee ist, die selbst immer mehr «Public Relations» braucht, da die Landesverteidigung nicht mehr wie früher ein selbstverständliches Anliegen aller Staatsbürger ist. Der Film wirkt vorweg für die Pontoniertruppe, da der Bedarf an Pontonieren für die Armee von Jahr zu Jahr größer wird. Sie hat daher alles Interesse daran, daß der Jungfahrernachwuchs dieser Entwicklung folgt. Die Wasserfahrerverbände unternehmen hierzu im Sinne der Förderung der freiwilligen

außerdienstlichen Tätigkeit alle Anstrengungen, doch müssen außer den Kreisen, die aus Tradition heraus schon immer mit dem Pontonierwesen verbunden waren, neue Bevölkerungsschichten angesprochen werden.

Der Film wirkt durch seinen guten Aufbau und die bestechenden Farben, um vor allem in Kinotheatern mit Breitleinwand besonders eindrücklich zu werden. Für den Streifen zeichnen G. Alexath und R. Boeninger verantwortlich, während die Kameraführung in den Händen von A. Barbey lag und die Produktion von der A + B Film AG in Zürich übernommen wurde. Der Streifen beginnt mit einem in knappen Strichen einprägsam